

Bürger Energie Berlin

BürgerEnergie Berlin eG
Geschäftsbericht 2021

i Inhalt

Bericht über das Geschäftsjahr 2021	Seite 3
Bilanz der BürgerEnergie Berlin eG	Seite 10
Gewinn- und Verlustrechnung der BürgerEnergie Berlin eG	Seite 11
Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 12
Ergebnisverwendung	Seite 13
Rechtliche Verhältnisse	Seite 14
Satzung der BürgerEnergie Berlin	Seite 15

i Bericht über das Geschäftsjahr 2021

Die BürgerEnergie Berlin eG konnte im Geschäftsjahr 2021 wie in den vergangenen Jahren seit ihrer Gründung ein Wachstum verzeichnen. Zwischen Januar und Dezember 2021 wuchs die Zahl der Mitglieder auf 1.409 an, die gemeinsam Geschäftsanteile in Höhe von insgesamt 1.568.300,00 Euro halten. Inklusive der Mittel auf dem Treuhandkonto und der verbindlichen Optionen sind zum Ende des Geschäftsjahres 2020 insgesamt mehr als 12 Mio. Euro für eine Beteiligung am Berliner Stromnetz bereitgestellt worden.

Der Schwerpunkt der Aktivitäten der BürgerEnergie Berlin eG im Geschäftsjahr 2021 lag auf der Umsetzung eigener Klimaschutzprojekte, insbesondere der Beteiligung am Berliner Stromnetz.

Darüber hinaus zählten dazu der Vertrieb von Ökostrom, der Aufbau von BürgerKraftwerken sowie Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise Veranstaltungen und Priesstätigkeiten.

Die einzelnen Bereiche werden im Folgenden detailliert beschrieben.

Stromnetz

Seit dem 01. Juli 2021 ist das Berliner Stromnetz vollständig im Eigentum des Landes Berlin. Dem vorausgegangen war ein Angebot des Konzerns Vattenfall über den Verkauf des Tochterunternehmens Stromnetz Berlin GmbH vom Oktober 2020. Die Aktivitäten der BürgerEnergie Berlin fokussierten sich im auslaufenden Jahr 2020 sowie der ersten Jahreshälfte 2021 darauf, den Rückkauf des Netzes durch das Land zu begleiten und den Weg für die genossenschaftliche Beteiligung zu ebnen. Eine Beteiligung der Genossenschaft im Zuge der Übernahme des Netzes durch das Land Berlin konnte nicht erreicht werden. Das Angebot des Konzerns Vattenfall war ausschließlich an das Land gerichtet. Wegen der zeitlichen Nähe der Rekommunalisierung des Netzes im Juli mit der Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus im September 2021 kam es in diesem kurzen Zeitfenster zu keiner Beteiligung der BürgerEnergie Berlin.

Mit der Übernahme der Gesellschaft Stromnetz Berlin GmbH durch das Land Berlin wurde auch das seit dem Jahr 2012 laufende Konzessionsverfahren beendet. Das Berliner Abgeordnetenhaus traf direkt mit dem Kauf der Netzgesellschaft eine Vergabeentscheidung zugunsten der Bieterin Stromnetz Berlin GmbH. Das Landesunternehmen Berlin Energie, welches vorher den Zuschlag bekommen hatte, zog das eigene Angebot zurück.

Der Rückkauf des Netzes entsprach dem politischen Willen der Berliner Regierungskoalition aus SPD, Die Linke und Bündnis90/Die Grünen der Legislatur 2016-2021. Die Rekom-

municipalisierung des Berliner Stromnetzes war ein zentrales energiepolitisches Ziel, welches mit dem Kauf der Stromnetz Berlin GmbH eingelöst wurde. Auch für die BürgerEnergie Berlin ist der Kauf der Stromnetz Berlin GmbH durch das Land Berlin ein wichtiger Schritt. Seit 2012 arbeiten wir darauf hin, gemeinsam mit dem Land Berlin das Netz zu betreiben und damit eine direkte Beteiligung der Bürger*innen zu verwirklichen.

Die Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus war für die BürgerEnergie Berlin ein weiterer wichtiger Meilenstein im Jahr 2021. Vor und während des Wahlkampfes zielten die Aktivitäten darauf ab für die Ziele der Genossenschaft von Teilhabe und Mitbestimmung zu werben. Der neue Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis90/ die Grünen und Die Linke für die Legislatur 2021- 2026 hat diese aufgenommen und verspricht den Bürger*innen die Mitgestaltung an der Energiewende. Diese soll mittels der BürgerEnergie Berlin am Berliner Stromnetz ermöglicht werden und so eine neue Art öffentlicher Unternehmen begründen.

BürgerKraftwerke

Die BürgerEnergie Berlin strebt den Aufbau eines auf erneuerbare Energien ausgerichteten, bürgereigenen Energiesystems an. Diese Aktivitäten werden im Bereich BürgerKraftwerke gebündelt und ermöglichen im besten Fall eine Direktversorgung von Mitgliedern und weiteren Personen durch dezentral produzierte, regenerative Energie.

Im Jahr 2021 wurde vor allem die Fertigstellung der Photovoltaik-Mieterstromanlagen Spener/ Melanchthonstr. sowie Mariendorfer Weg begleitet. In diesem Modell wird der auf dem Dach generierte Solarstrom den Mieter*innen im Haus mittels eines eigenen Mieterstromtarifes zu günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt. Die energiewirtschaftliche Abwicklung der Mieterstrombelieferung wird in Kooperation mit den Elektrizitätswerken Schönau eG vorgenommen.

Für den Aufbau neuer PV-Mieterstromanlagen hat das Team eine Vielzahl von Anfragen entgegen genommen und qualifiziert. Dies betraf sowohl Anfragen von Mitgliedern als auch von Personen und Institutionen außerhalb der BEB. Die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, allen voran das Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG), waren wie im Vorjahr wenig förderlich. Durch das Team der BEB konnte nur ein Bruchteil der Anfragen weiter verfolgt werden. Der Großteil musste wegen fehlender wirtschaftlicher Perspektive für den Betrieb der Mieterstromanlagen leider zurückgewiesen werden. Technische Gründe oder die fehlende Zustimmung der Hauseigentümer*innen kamen in Einzelfällen zusätzlich hinzu.

Ende 2021 sind folgende PV-Mieterstromanlagen der BürgerEnergie Berlin bereits in Betrieb oder vertraglich beschlossen:

In Betrieb seit August 2019



Fuldastr. 26–30
Ossastr. 30–33
12045 Berlin-Neukölln

Anzahl der Haushalte: 118
Größe der PV-Anlage: 99,8 kWp

In Betrieb seit Dezember 2019



Stresemannstr. 31 A
10963 Kreuzberg

Anzahl der Haushalte: 12
Größe der PV-Anlage: 9,9 kWp

In Betrieb seit März 2021



Spenerstr. 14–14A
Melanchthonstr. 19
10557 Mitte

Anzahl der Haushalte: 36
Größe der PV-Anlage: 35,51 kWp



In Betrieb seit April 2021

**Mariendorfer Weg 21
12051 Neukölln**

**Anzahl der Haushalte: 160
Größe der PV-Anlage: 44,2 kWp**



Im Aufbau*

**Otto-Suhr-Allee 110-112,
10585 Charlottenburg**

**Anzahl der Haushalte: 40
Größe der PV-Anlage: 29,96 kWp**

* Sanierung des Daches erst im
Herbst 2022 abgeschlossen

Der im Herbst 2020 erstmals pilotierte gemeinschaftliche Selbstbau von PV-Anlagen auf Eigenheimen konnte im Jahr 2021 vor allem wegen der pandemiebedingten Einschränkungen in der ersten Jahreshälfte nicht direkt weitergeführt werden. Mit dem gemeinschaftlichen Selbstbau von Photovoltaik-Anlagen soll ausschließlich Mitgliedern der BEB die Möglichkeit gegeben werden, PV-Anlagen auf dem eigenen Dach selbst zu errichten. Das Angebot richtet sich an Eigentümer*innen von Eigenheimen im Großraum Berlin.

Die BürgerEnergie Berlin übernimmt dafür zentral die Vermittlung der Planungsdienstleistung, den Einkauf des Solarmaterials und der Koordination externer Gewerke. Das Herzstück des gemeinschaftlichen Selbstbaus ist die wechselseitige Unterstützung der Mitglieder beim Aufbau der Anlage.

Der Hauptgrund für den gemeinschaftlichen Selbstbau in Berlin ist, Mitgliedern der Genossenschaft eine Alternative für den Aufbau einer eigenen PV-Anlage zu bieten. Auf dem freien Markt wird es zunehmend schwieriger, Leistungen für den Aufbau einer PV-Anlage beziehen zu können. Diese Lücke soll durch den gemeinschaftlichen Selbstbau geschlossen werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Aktivitäten im Bereich BürgerKraftwerke lag in der Nutzung von Sonnenenergie mittels steckbarer PV-Geräte. Diese können z.B. am Balkon oder auf Dächern wie Garagendächern angebracht werden. Die BürgerEnergie Berlin hat außerdem die Bemühungen vorangetrieben, steckbare PV-Geräte auch im Kontext von Kleingärten nutzen zu können. Derzeit ist dies durch eine Verordnung des Landes Berlin nahezu ausgeschlossen.

Ökostrom

Der Vertrieb von Ökostrom ermöglicht sowohl Mitgliedern der Genossenschaft als auch Nicht-Mitgliedern den Bezug von regenerativem Strom. Dieses Angebot erfolgt in Kooperation mit den Elektrizitätswerken Schönau eG.

Darüber hinaus ist die Kooperation für die BürgerEnergie Berlin eine Finanzierungsquelle für die laufenden Kosten der Genossenschaft.

Öffentlichkeitsarbeit

Die BürgerEnergie Berlin hat auch im Jahr 2021 nicht im gewünschten Maße direkte Gespräche zu den eigenen Zielen führen können. Durch die einschränkenden Bedingungen der SARS-CoV-2 Pandemie konnten insbesondere Infostände und Veranstaltungen in der ersten Jahreshälfte sowie im letzten Quartal nicht wie vorgesehen durchgeführt werden. Dies hatte insbesondere zur Folge, dass der direkte persönliche Austausch unter den Mitgliedern der Genossenschaft aber auch im Gespräch mit anderen Bürger*innen nur unzureichend möglich war.

Die Öffentlichkeitsarbeit fand aus diesem Grund fast ausschließlich digital statt. Der inhaltliche Schwerpunkt lag auf der Beteiligung am Berliner Stromnetz sowie der Begleitung des Rückkaufes durch das Land Berlin.

Das Veranstaltungshighlight im Jahr 2021 war die "Berliner Netzwoche" vom 01. bis 09.06.21. In vier einzelnen Veranstaltungen stellte die BürgerEnergie Berlin den Zusammenhang her zwischen den Klimazielen des Landes Berlin, dem Ausbau Erneuerbarer



09.06.2021, Studio 2 der Berliner Union Film
Diskussion mit Spitzenkandidat*innen
anlässlich der Berliner Netzwoche

Energien im Stadtgebiet, der Rolle der Bürger*innen bei diesem Ausbau und der Notwendigkeit einer Beteiligung am Stromnetz. Der Höhepunkt der Reihe war eine Diskussionsrunde am 09.Juni mit Spitzenkandidat*innen zur Wahl des Berliner Abgeordnetenhauses.

Parallel zu den Koalitionsverhandlungen im Oktober und November 2021 hat die BEB mit einer Aktion vor dem Roten Rathaus auf die Zusagen aus dem Wahlkampf hingewiesen. Die Beteiligung der Bürger*innen am Berliner Stromnetz über die BürgerEnergie Berlin wurde in die Koalitionsvereinbarung von SPD, Grüne und Linke aufgenommen.



10.11.2021, Platz vor dem Roten Rathaus
Aktion zur Beteiligung der Bürger*innen am
Berliner Stromnetz

Neben den eigenen Veranstaltungsformaten war die BürgerEnergie Berlin mit Referent*innen auch bei Fremdveranstaltungen zu Gast oder hat sich mit Infoständen beteiligt.

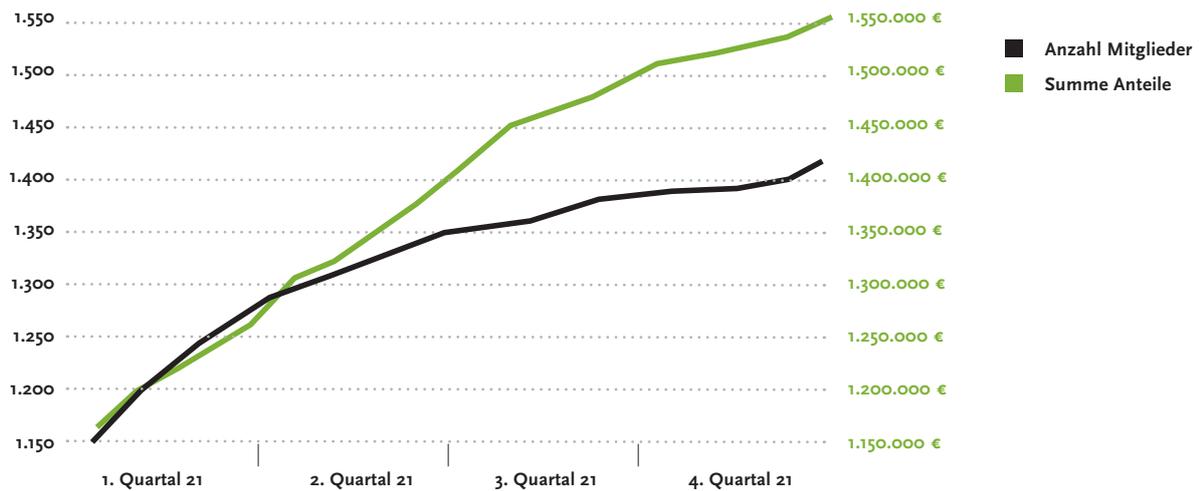
Das waren beispielsweise:

- Berliner Energietage
- Klimacamp von FridaysForFuture
- Bundeskongress genossenschaftliche Energiewende
- Klimamontag von Berlin4Future
- Umweltfestival

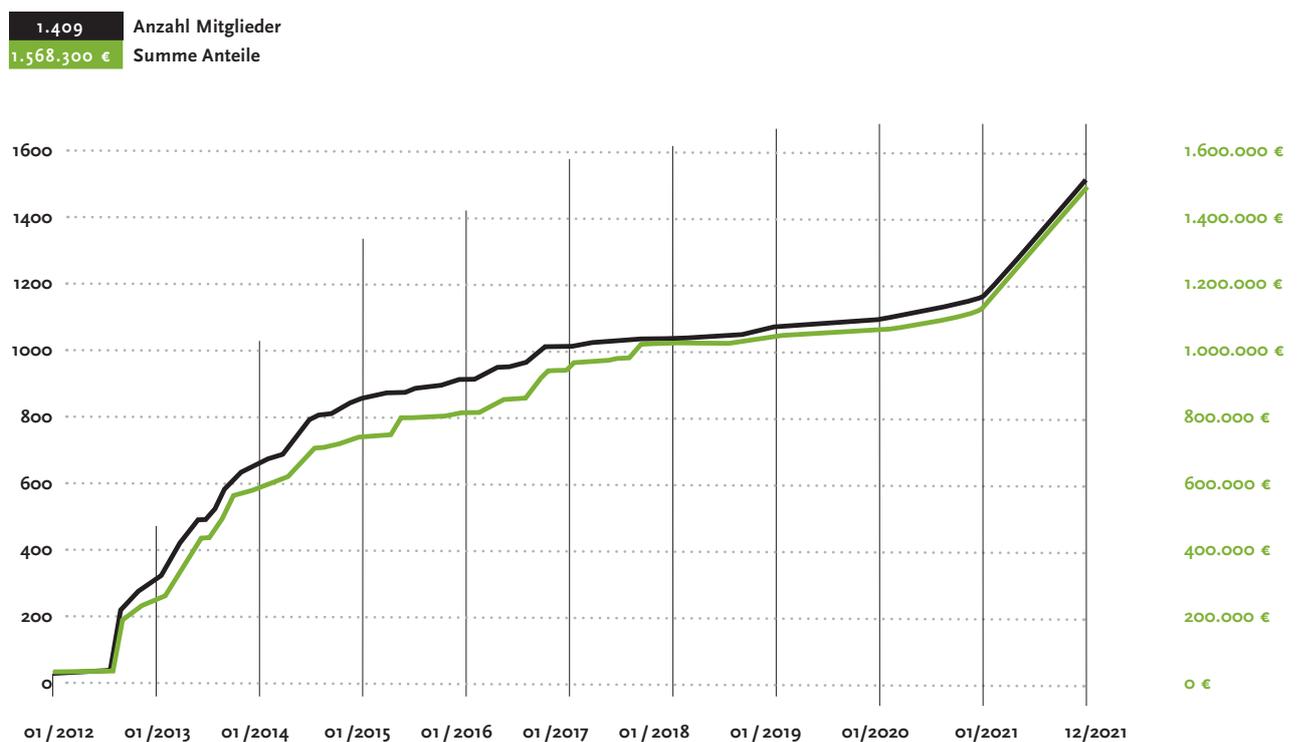
Die Lange Nacht des Klimas sollte ursprünglich ein weiterer Veranstaltungshöhepunkt des Jahres werden. Durch die Einschränkungen der Pandemie gab es jedoch keine realistische Option auf eine Präsenzveranstaltung.

Die Aktivitäten der BürgerEnergie Berlin waren auch in dem von Einschränkungen geprägten Jahr 2021 nicht ohne das breite Engagement des ehrenamtlichen Teams möglich. Wegen der schwierigen Umstände konnten viele Teamtreffen nur virtuell stattfinden. Das soziale Miteinander, eine der wesentlichen Motivationen im Team, kam deshalb viel zu selten zur Geltung. Dennoch hat sich das Team kontinuierlich engagiert, was nicht selbstverständlich ist. Wir danken allen, die sich aktiv einbringen und somit unsere Genossenschaft mit Leben füllen.

Genossenschaftsmitglieder und -anteile der BürgerEnergie Berlin eG im Geschäftsjahr 2021



Genossenschaftsmitglieder und -anteile der BürgerEnergie Berlin eG seit 2012



Bilanz	Zum 31.12.2020 in Euro	Zum 31.12.2021 in Euro
AKTIVA	1.375.494,82	1.766.365,86
A Anlagevermögen	310.187,36	354.689,44
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
Sachanlagen	178.937,36	223.439,44
Finanzanlagen	131.250,00	131.250,00
... davon Beteiligung an Personengesellschaften	131.250,00	131.250,00
B Umlaufvermögen	1.065.307,46	1.411.676,42
Vorräte	0,00	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	17.261,02	4.987,36
... davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
... davon sonstige Vermögensgegenstände	17.261,02	4.987,36
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.048.046,44	1.406.689,06
... davon Kasse	248,90	164,66
... davon Guthaben bei Kreditinstituten	1.047.797,54	1.406.524,40
C Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
PASSIVA	1.375.494,82	1.766.365,86
A Eigenkapital	1.253.879,46	1.649.121,84
Geschäftsguthaben Mitglieder	1.180.300,00	1.568.300,00
Kapitalrücklagen	0,00	0,00
Ergebnisrücklagen	14.715,80	16.164,28
... davon gesetzliche Rücklage	7.357,90	8.082,14
... davon weitere Ergebnisrücklagen	7.357,90	8.082,14
Gewinnvortrag	0,00	0,00
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	58.863,66	64.657,56
B Rückstellungen	4.129,22	8.537,13
Steuerrückstellungen	807,02	714,93
Sonstige Rückstellungen	3.322,20	7.822,20
C Verbindlichkeiten	113.486,14	108.706,89
Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.486,14	6.661,89
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	102.000,00	102.045,00
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
D Rechnungsabgrenzungsposten	4.000,00	0,00

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021	2020 in Euro	2021 in Euro
Umsatzerlöse	67.437,82	100.347,63
... davon Sponsoring	36.015,08	56.198,51
... davon Förderbeiträge etc.	16.091,00	22.233,00
... davon Vermietung/ Verpachtung	8.064,24	10.808,89
... davon Kooperation Ökostrom	7.267,50	11.107,23
➔ Gesamtleistung	67.437,82	100.347,63
Sonstige betriebliche Erträge	5.843,69	445,14
Wareneingang	-8.287,09	0,00
Personalaufwand	-36.079,11	-47.961,19
... davon Löhne und Gehälter	-29.240,00	-38.173,33
... davon soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-6.839,11	-9.787,86
Abschreibungen	-12.080,54	-11.668,81
sonstige betriebliche Aufwendungen	-30.217,16	-46.319,84
... davon Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-1.350,28	-1.597,79
... davon Reparaturen und Instandhaltungen	-560,28	-682,68
... davon Werbe- und Reisekosten	-2.893,33	-15.604,62
... davon verschiedene betriebliche Kosten	-25.413,27	-28.434,75
Aufwendungen für Rückstellungen	0,00	0,00
➔ Betriebsergebnis	-13.382,39	-5.157,07
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	12,71	32,31
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-633,57	-1.608,50
➔ Zinsergebnis	-620,86	-1.576,19
Erträge aus Beteiligungen	14.702,71	13.975,64
➔ Finanzergebnis	14.702,71	13.975,64
➔ Geschäftsergebnis	699,46	7.242,38
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
➔ Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-0,32	0,00
sonstige Steuern	0,00	0,00
➔ Jahresüberschuss / Fehlbetrag	699,14	7.242,38
Einstellungen in Rücklagen	-139,82	-1.448,48
... davon die gesetzliche Rücklage	-69,91	-724,24
... davon die satzungsmäßige Rücklage	-69,91	-724,24
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	58.304,34	58.863,66
➔ Bilanzgewinn / -verlust	58.863,66	64.657,56

i Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben

- ➔ Die BürgerEnergie Berlin eG wurde am 20.12.2011 gegründet. Die BürgerEnergie Berlin eG ist eine Genossenschaft im Sinne des § 336 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 267 Abs. 1 HGB (Kleinstgenossenschaft). Die Genossenschaft wurde am 15.03.2013 unter der Nummer GnR 734 B im Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Berlin (Charlottenburg) eingetragen.
- ➔ Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach § 266 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 337 HGB.
- ➔ Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Bei der Aufstellung des Anhangs macht die Gesellschaft von den ihr eingeräumten Erleichterungen gemäß § 288 HGB Gebrauch. Auf die Aufstellung eines Lageberichts wird gemäß § 336 Abs. 2 Satz 1 HGB in Verbindung mit § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB verzichtet. Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschrift des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Genossenschaftsgesetzes zu beachten.
- ➔ Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung sind Auszüge des Jahresabschlusses 2020.

Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

- ➔ Flüssige Mittel wurden zu Nennwerten bilanziert.
- ➔ Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungspreis von 800,00 Euro werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.
- ➔ Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger, aufgelaufener Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden linear vorgenommen. Den Abschreibungen liegen die steuerlich mindestens anzusetzenden Nutzungsdauern zugrunde.
- ➔ In den Rückstellungen wurden alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Höhe des Betrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung notwendig ist.
- ➔ Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.
- ➔ Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt und beinhalten Restlaufzeiten bis zu maximal einem Jahr.
- ➔ In den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen enthalten.

i Ergebnisverwendung

- ➔** Der Vorstand der BürgerEnergie Berlin eG schlägt der Generalversammlung vor, den Jahresüberschuss von 7.242,38€ abzüglich einer Vorwegeinstellung in die satzungsmäßige und rechtliche Rücklage von 1.448,48€ wie folgt zu verwenden:

Vortrag auf neue Rechnung: 5.793,90€.

i Rechtliche Verhältnisse

Firma

BürgerEnergie Berlin eG

Genossenschaftsregister-Eintragung

Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) GnR 734 B

Gründung

20. Dezember 2011

Satzung

gültig i. d. Fassung vom 20. Dezember 2011

Sitz

Berlin

Geschäftsjahr

Kalenderjahr

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind Projekte zur Förderung eines atomstromfreien, nachhaltigen, dezentralen, effizienten und möglichst preisgünstigen Energiesystems mit Bürgerbeteiligung. Die Tätigkeit kann sich auf den Betrieb von Energienetzen, die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb und den Handel von Energie sowie Beratungs- und weitere geeignete Aktivitäten erstrecken.

Geschäftsguthaben der Mitglieder

➔ 1.568.300,00 Euro

Vorstand/Vertretung

➔ Boris Meyer

➔ Christoph Rinke

Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Genossenschaft gemeinschaftlich.

Mitglieder des Aufsichtsrats

➔ Prof. Hartmut Gaßner

➔ Dr. Arwen Colell

➔ Dr. Michael Sladek

➔ Michael Schäfer

➔ Luise Neumann-Cosel

➔ Werner Landwehr

Zuständiger Prüfverband

➔ Prüfungsverband deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V.
Schönhauser Allee 10–11, 10119 Berlin

Satzung der BürgerEnergie Berlin eG

§1 Name, Sitz, Gegenstand: (1) Die Genossenschaft heißt BürgerEnergie Berlin eG. (2) Der Sitz ist Berlin. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder sowie der Aufbau eines auf erneuerbare Energieträgerausgerichteten, sozial wie ökologisch verträglichen und nachhaltigen Energiesystems. (3) Gegenstand des Unternehmens sind Projekte zur Förderung eines atomstromfreien, nachhaltigen, dezentralen, effizienten und möglichst preisgünstigen Energiesystems mit Bürgerbeteiligung. Die Tätigkeit kann sich auf den Betrieb von Energienetzen, die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb und den Handel von Energie sowie Beratungs- und weitere geeignete Aktivitäten erstrecken. (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm förderlich erscheinen. Sie kann insbesondere Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen jeglicher Rechtsform erwerben. (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§2 Geschäftsanteil, Zahlungen: (1) Der Geschäftsanteil beträgt €100,00. (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und Zulassung durch den Vorstand. Die Zulassung kann vom Vorstand nach seinem Ermessen abgelehnt werden. (4) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung des Mitglieds soll mindestens fünf Geschäftsanteile umfassen. Die Beteiligung eines Vorstandsmitglieds mit mehreren Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§3 Rücklagen: (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen, solange die Rücklage 50% der Bilanzsumme nicht erreicht. (2) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10% des positiven Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über die Verwendung der Ergebnisrücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Die weiteren Ergebnisrücklagen sollen für die in §1 Absatz 2 genannten Aktivitäten aufgebracht werden, soweit dies die finanziellen Möglichkeiten der Genossenschaft erlauben. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§4 Gewinnverwendung: (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. (2) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. (3) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§5 Verlustdeckung, Nachschussausschluss, Verjährung: (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verlustvortrag, Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. (2) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. (3) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§6 Generalversammlung: (1) Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand oder in den in §38 Abs.2 des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung findet durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform statt. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. (2) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder 150 Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein. In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung). (3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme. (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. (5) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen Beschluss fassen über a) die Änderungen der Satzung; b) die Auflösung der Genossenschaft und Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung sowie Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes; c) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats; d) den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft. (7) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann eine weitere im Abstand von mindestens zwei und höchstens acht Wochen einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Änderung der Rechtsform beschließen. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Über die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des Prüfungsverbandes verlesen worden ist. (8) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§7 Vorstand: (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. (2) Die regelmäßige Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Aufsichtsrat kann eine kürzere Amtsdauer festlegen. Wiederbestellung ist möglich. (3) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträ-

gen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Dienstverträge abstecken. (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen. Beschlüsse sind zu protokollieren. (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für a) Geschäftsordnungsbeschlüsse, b) die Grundsätze der Geschäftspolitik, c) den Wirtschafts- und Stellenplan, d) den Abschluss von außer- und/oder überplanmäßigen Geschäften, deren Wert €20.000,00 übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von €10.000,00 berechnet bis zur möglichen Vertragsbeendigung; e) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen, f) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, g) die Erteilung von Prokura und h) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung, falls dieser vom Sitz der Genossenschaft abweicht. (6) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Genossenschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage sowie der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien. In allen Angelegenheiten, die für die Genossenschaft von besonderer Bedeutung sind, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich Bericht zu erstatten. Berichte des Vorstands sind in der Regel mündlich zu erstatten, wenn nicht im Einzelfall eine Berichterstattung in Textform geboten ist oder vom Aufsichtsrat verlangt wird.

§8 Aufsichtsrat: (1) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft. Er kann jederzeit über die Angelegenheiten der Genossenschaft Berichterstattung vom Vorstand verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat berichtet der Generalversammlung. (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss durch drei teilbar sein. (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den zwei ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich. (4) Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat erfolgen durch den Aufsichtsrat und durch die Mitglieder der Genossenschaft. Wahlvorschläge der Mitglieder der Genossenschaft müssen zwei Wochen vor dem Tage der Wahlversammlung dem Aufsichtsrat schriftlich vorliegen. (5) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken wie Neinstimmen. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind. (7) Der Aufsichtsrat hat eine Sitzung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung: (1) Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre auf das Ende eines Geschäftsjahres. (2) Wenn Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung feststellen, dass das erste Projekt der Genossenschaft, der Kauf des Berliner Stromnetzes oder nennenswerter Teile davon, nicht zustande kommt, dann können die Mitglieder einmalig mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Der Vorstand muss die Mitglieder über diese Entscheidung in Textform benachrichtigen, in dieser Benachrichtigung ist auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Dieses einmalige Kündigungsrecht steht den Mitgliedern befristet für einen Zeitraum von drei Monaten zu. Die Frist beginnt ab dem Erhalt der Benachrichtigung zu laufen. (3) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden. (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und jede Veränderung der Email-Adresse mitzuteilen. Dauerhaft nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden. (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich in Textform mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands beim Aufsichtsrat Widerspruch einlegen. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. (6) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; bei Auszahlung eines eventuellen Auseinandersetzungsguthabens werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens auf andere Mitglieder findet eine Auseinandersetzung nicht statt. (7) Der Absatz 6 gilt entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung von Geschäftsanteilen, im Falle des Ausschlusses sowie im Falle des Todes eines Mitglieds.

§10 Bekanntmachungen: Bekanntmachungen erfolgen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter der Firma der Genossenschaft in „die tageszeitung“.

Berlin, den 20.12.2011